

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Bad Kissingen**

**zum Infektionsschutz nach § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12.
Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)
vom 05. März 2021**

**maßgebliche Inzidenzstufe für den Betrieb von Schulen und
Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige des
Landkreises Bad Kissingen**

1. Das Landratsamt Bad Kissingen gibt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde bekannt, dass laut Veröffentlichung des Robert Koch-Institutes die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Bad Kissingen am Donnerstag, den 01.04.2021, Stand: 00:00 Uhr, bei 75,6 Neuinfizierten pro 100 000 Einwohner liegt.
2. Damit gilt im Landkreis Bad Kissingen ab dem 05.04.2021 bis einschließlich 11.04.2021 für den Betrieb von Schulen § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV und für die Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV.
3. Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt und auf der Internetseite des Landkreises Bad Kissingen sowie als Aushang im Landratsamt Bad Kissingen veröffentlicht.

Bad Kissingen, 01.04.2021

Gez.

Bold

Landrat